

Gültig ab 1. Juni 2017

## I Merkblatt über die Bestimmungen zur Gewährung von Fondsbeiträgen

### 1. Allgemeines

Allgemeines

- 1.1 Der Schulpflege steht jährlich das Fondsvermögen des Schulfonds als zweckgebundene Ausgabe zur Verfügung.

Wohnsitz

- 1.2 Der Wohnsitz Horgen ist für die Gewährung eines Beitrages Voraussetzung.

### 2. Zweckbestimmungen

Arten

- 2.1 Beiträge können ausgesprochen werden für:
- a) die Ausbildung nach Abschluss einer Berufslehre oder im Anschluss an die Matura (Stipendium)
  - b) bedürftige und in Not geratene Familien und Einzelpersonen

Alterslimite

- 2.2 Beiträge nach Art. 2.1a werden nur ausgerichtet, wenn der Bewerber im Jahr der Gesuchstellung höchstens das 30. Altersjahr vollendet hat.

Zeitpunkt der Ausrichtung

- 2.3 Beschlossene Beiträge nach Art. 2.1a gelangen nur zur Auszahlung, wenn sich die Begünstigten über den Besuch eines Studiums oder einer Ausbildung ausweisen können.

Publikation

- 2.4 Einmal jährlich kann ein Stipendiengesuch eingereicht werden. Die Ausschreibung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan.

Verteiler

- 2.5 Es können jährlich maximal 4 % des Fondsvermögens für Beiträge gemäss Artikel 2.1 verwendet werden. Der verfügbare Betrag soll in der Regel zu 4/5 für die Gesuche nach Artikel 2.1a und zu 1/5 für die Gesuche nach Artikel 2.1b verwendet werden.

### 3. Zuständigkeit

Zuständigkeit

- 3.1 Die Schulpflege beschliesst auf Antrag der Geschäftsleitung über Beitragsgesuche nach Art. 2.1a; für Beitragsgesuche nach Art. 2.1b ist die Geschäftsleitung zuständig.

### 4. Revision

Inkraftsetzung

- 4.1 Das Merkblatt ist letztmals mit SPB 158/01.06.2017 revidiert und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

